

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 4. Oktober 1913.

Nr. 56.

Inhalt: Gebietsperrung am Tanganjikasee. — Hafenordnung für den Hafen von Lindi. — Abhanden gekommener Postbeutel einer Botenpost von Bukoba nach Ruanda. — Bekanntmachung zur Jagdverordnung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchenbekämpfungsverordnung) vom 15. August 1910 (Kol. Bl. S. 796, A. Anz. 28/1910) in Verbindung mit der Verordnung vom 13. April 1912 (A. Anz. 21/1912, Kol. Bl. S. 525) wird im Bezirk Udjidji folgendes Gebiet, das begrenzt wird:

„Im Westen vom Tanganjika-See. Im Norden vom Grenzbaum an der Tanganjikaküste nach Osten vom Grenzbaum über der Nyantandaquelle, von hier nach Süden den Nyantanda, Mtungurusu-Luitschi entlang bis zur Einmündung des Lubunduje, diesen nach Osten bis zum südlich einmündenden Mkuti, flußaufwärts bis zur Einmündung des Mkwangwe, diesen flußaufwärts bis zur Einmündung des Ngulue von Süden nahe der Landstraße von Udjidji nach Tabora, sodann diese ostwärts bis zur Kreuzung mit der Bahnstrasse, sodann diese entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bezirksgrenze von Udjidji bis km 188; von da nach Süden die Bezirksgrenze entlang bis zum Tanganjika im Westen zurück“, für jeden Verkehr gesperrt.

Daressalam, den 1. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23533/13 V.

Hafenordnung für den Hafen von Lindi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Gebiet, für das die nachstehende Hafenordnung giltig ist, umfaßt den Lindi-Innenhafen

auf beiden Ufern von der Innenboje C bis in Höhe des Pulvermagazins.

§ 2.

In der Fahrtrichtung der Passagierboote vom Personensteg nach den Dampfern dürfen Fahrzeuge nicht verankert werden.

§ 3.

Ein vor Anker liegendes Fahrzeug muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 6 Meter über dem Rumpf, führen, und zwar in einer Laterne, die ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein ankerndes Fahrzeug muß, wenn es fünfundvierzig Meter lang oder länger ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Teile des Fahrzeugs nicht niedriger als 6 Meter über dem Rumpf und das andere Licht am Heck.

Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe am Grunde festsitzen oder sonst nicht manövrierfähig sind, unterliegen derselben Verpflichtung.

§ 4.

Von einander entfernt liegende Fahrzeuge dürfen Nachts nicht durch Taue mit einander verbunden werden; ist jedoch eine solche Verbindung im Notfalle erforderlich, so sind die Taue durch daran zu befestigende weiße gutbrennende Laternen kenntlich zu machen.

Die aus dem Wasser ragenden Ankertaue dürfen das Fahrzeug höchstens um 10 Meter verlängern; je nach Größe des Schiffs ist die Verankerung zu verkürzen.

§ 5.

Am Personensteg dürfen nur Ruderboote sowie Pinassen, die Post oder Passagiere führen,

landen. Fahrzeuge irgend welcher Art dürfen am Personensteg nicht festgemacht werden. Hat ein Fahrzeug Passagiere ausgeschifft, so hat es den Platz vor dem Steg frei zu machen. Frachtstücke sowie schwere Gepäckstücke dürfen nicht über den Steg gebracht werden.

§ 6.

Reparaturbedürftige Leichter, Pontons u. s. w. dürfen nur auf den von den Zollanlagen aus flußaufwärts liegenden Strand gebracht werden.

§ 7.

Flaschen, leere Blechdosen, Kadaver und andere Abfälle dürfen nicht auf den Strand oder in den Teil des Hafens vor den Zollanlagen geworfen werden.

§ 8.

Die vor den Zollanlagen vorbeiführende Straße darf nicht durch Gegenstände irgend welcher Art versperrt werden.

§ 9.

Passagierboote werden nur nach Anmeldung und Prüfung bei der Hafenbehörde zum Verkehr mit den Dampfern zugelassen. Jedes Boot muß den amtlich festgesetzten Tarif mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Ausgenommen sind die im Lindihafen- und Kreek verkehrenden Europäerfahrzeuge, die gelegentlich und unentgeltlich Passagiere oder Lasten befördern.

Die Taxe beträgt:

- a) für einfache Fahrt pro Person . . . 25 H.
- b) für Gepäckstücke unter 25 kg pro Stück 20 H.
- c) für Gepäckstücke über 25 kg pro Stück 40 H.
Kleines Handgepäck ist frei.
- d. die einfache Hafenüberfahrt kostet 25 Heller pro Person für Europäer; Hin- und Rückfahrt kostet 40 Heller. Wartezeit am gegenüberliegenden Ufer wird mit 50 Heller pro Boot und Stunde berechnet; Farbige zahlen 3 Heller für einfache Ueberfahrt, 6 Heller für Hin- und Rückfahrt.

Für Nachtfahrten zwischen 7 Uhr N. und 5 Uhr V. ist die doppelte Taxe zu zahlen. Die Boote sind nach Anordnung der Hafenbehörde zu nummerieren. Diese Nummern haben auch die Bootsleute auf ihren Anzügen zu tragen.

Ueber das Fassungsvermögen der Boote bestimmt die Hafenbehörde das Erforderliche.

§ 10.

Sich begegnende Ruderboote haben nach rechts auszuweichen. Bei Nacht ist das Ueberholen bei Fahrten von und zu den Dampfern verboten.

§ 11.

Von Beginn der Dunkelheit an haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge eine Laterne mit gut brennendem weißen Licht bereit zu halten und dieses bei Annäherung an andere Fahrzeuge rechtzeitig zu zeigen, damit Zusammensöße vermieden werden.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Strande befestigt ist, noch am Grunde festsetzt.

§ 12.

Alle im Hafen liegenden Schiffe und sonstige Fahrzeuge unterliegen der Zollkontrolle nach Maßgabe der Zoll-Verordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. 6. 1903 nebst den dazu erlassenen Vorschriften des Gouvernements.

Für alle der Zollkontrolle unterliegenden Güter, Reisegepäck u. s. w. befindet sich die amtliche Lösch- und Ladestelle vor den Zollgebäuden, für Steine, Holz zum Kalkbrennen und getrocknete Fische am Kalkbrandplatz.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Zollvorschriften werden nach den Zollstrafbestimmungen gehandelt.

§ 13.

Dhaus und sonstige Fahrzeuge müssen den ein- und auslaufenden Dampfern rechtzeitig ausweichen.

§ 14.

Schiffe, die Sandballast einnehmen wollen, haben die Erlaubnis dazu einzuholen und den Sand von der angewiesenen Stelle zu entnehmen.

Für je 10 Tonnen Sandballast ist 1 Rp. an die Zollbehörde zu entrichten. Fahrzeuge mit einem Raungehalt bis 25 cbm haben für Sandballast 50 Heller, größere Fahrzeuge 1 Rp. zu entrichten.

§ 15.

Das Ueberbordwerfen von Ballast, Asche oder sonstigen größeren Mengen von Abfällen u. s. w. innerhalb des Hafengebiets ist verboten.

§ 16.

Hafenbehörde ist das Hauptzollamt, dem die Handhabung der Hafenspolizei nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1906 zur Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Landesgesetzgebung Nr. 84) obliegt.

§ 17.

Die Haftbarkeit für Schäden, die sich aus Zu widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung ergeben, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.

§ 18.

Strafbestimmungen:

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder mit

Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung, soweit nicht die Strafvorschriften der Zollverordnung anzuwenden sind.

Daressalam, den 1. Oktober 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 21978/13. II/B.

Bekanntmachung.

Von der am 8. August dieses Jahres von der Postagentur Bukoba nach Ruanda abgelassenen und dort am 15. des gleichen Monats eingetroffenen Botenpost ist unterwegs ein Postbeutel abhanden gekommen.

Es dürfte sich um den Verlust von Postsendungen handeln, die von Muansa etwa am 4. August, von Tabora etwa Ende Juli und von Daressalam etwa in der Zeit vom 8.—28. Juli dieses Jahres abgefertigt ist.

Die Dienststellen, welche in der fraglichen Zeit Schreiben nach Kigali gerichtet haben, wol-

len der Residentur Abschriften übersenden oder sich nach dem Verbleib der Schriftstücke erkundigen.

Daressalam, den 2. Oktober 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23663/13 Z. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 3, Absatz II und 5c Absatz II der Jagdverordnung vom 5. November 1908 ^{30. Dezember 1911} wird die Bekanntmachung vom 14. Juli 1913, Nr. 17085/13. VIII, Amtl. Anz. S. 100, dahin abgeändert, daß der Abschluß von Flußpferden auf einen Jagdschein außer in den Verwaltungsbezirken Tanga, Pangani, Rufiyi und Lindi auch im Bezirk Morogoro innerhalb der Flußgebiete des Mgeta und Ruvu ohne Einschränkung gestattet wird.

Daressalam, den 3. Oktober 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23667/13 VIII.